

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

411 (15.12.1904) I. Beilage

I. Beilage zu Nr. 411 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 15. Dezember 1904.

Zur Erinnerung an Adolph Buchenberger.

Der Mann, dem diese Zeilen gewidmet sind, gehörte wohl dem fränkischen Stamme an. Zwar sind Urkunden, die über den früheren Sitz der Familie sicheren Aufschluß geben könnten, nicht mehr vorhanden. Manche Anhaltspunkte deuten aber auf die Pfalz als ihre Heimat hin. So war ein Jerg Buchenberger, nach mündlicher Ueberlieferung einer der Vorfahren der jetzt noch blühenden Familie, in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts in Heidelberg ansässig; er setzte 1575 einem früh verstorbenen Sohne einen Grabstein, der, nachdem er 1880 in Heidelberg im Hause Nr. 24 der Hauptstraße gefunden worden ist, jetzt in der dortigen städt. Altertümerammlung verwahrt wird. Der Großvater Adolph Buchenbergers war Zigarrenfabrikant in Heidelberg, der Vater hatte den ärztlichen Beruf erwählt und war in der Zeit, in der Adolph als viertes Kind der Familie geboren wurde, praktischer Arzt in Mosbach. Die Mutter gehörte als Tochter des fürstlich Löwensteinischen Forstrats Hofmann einer alt-eingefessenen Wertheimer Familie an, deren Glieder meist als Beamte im fürstlich Löwensteinischen Dienste standen. Der verwandtschaftlichen Verbindung, die ihn mit Wertheimer Familien verknüpfte, verdankte er es, daß er dort seine zweite Heimat fand. Schon frühzeitig nahmen ihn im Interesse der Erleichterung des Schulbesuchs seine mütterlichen Großeltern zu sich und als im Jahre 1859 der seit 1852 als Bezirksarzt in Vorberg tätige Vater Buchenbergers starb, verlegte auch die verwitwete Mutter mit den übrigen fünf Kindern ihren Wohnsitz in die alte Heimat, wo infolge dessen die Familie sich wieder vereinigte.

Buchenberger verlebte in dem in reizvoller Umgebung gelegenen, von einer geistig regiamen Bevölkerung bewohnten Städtchen am Main eine glückliche Jugendzeit, der er in der Folge gern und dankbar gedachte. Als später in Karlsruhe sich eine größere Anzahl ehemaliger Schüler des Wertheimer Gymnasiums zusammenfand, war er Mitgründer einer geselligen Vereinigung, die, wie schon ihr Name „Wertemia“ erkennen läßt, sich die Pflege der Erinnerung an die gemeinsame Heimat zum Ziel setzte. Die geistige Arbeit, wie sie das Gymnasium von seinen Schülern forderte, bewältigte Buchenberger leicht. Er galt als einer der besten Schüler der Anstalt und bestand mit Auszeichnung das Abiturientenexamen. Seine körperliche Entwicklung hatte nicht ganz gleichen Schritt mit der geistigen gehalten. Er war überspannt und sah blutarm aus. Aber willenskräftig und mutig blieb er auch in den körperlichen Übungen hinter seinen Kameraden nicht zurück. Auf die Abiturientenzeit Buchenbergers warf der im Mai 1866 erfolgte Tod der Mutter einen düsteren Schatten. Zum Glück ermöglichte die Hilfsbereitschaft einer Schwester der Verstorbenen, Fräulein Auguste Hofmann, die Fortführung des gemeinsamen Haushalts. Die verwaisenen Kinder — drei Töchter und drei Söhne — haben an ihrer Tante eine zweite Mutter gefunden.

Schon ein Jahr vor Adolph Buchenberger hatte sein um ein Jahr älterer, gleichfalls hochbegabter, leider früh verstorbenen Bruder Max als Rechtsbefähigter das Hochschulfstudium begonnen. Adolph Buchenberger entschloß sich für das Kammerfach, wohl wesentlich deshalb, weil volkswirtschaftliche Fragen schon damals im Mittelpunkt seines Interesses standen. Die beiden Brüder bezogen im Spätjahr 1866 zusammen die Universität Freiburg, die Adolph nach zwei Semestern in München vertauschte. Wieder nach zwei Semestern übersiedelte er nach Heidelberg, wo er mit sechs Semestern seine Studienzeit abschloß.

Dem Verfasser liegt im Augenblicke der Niederschrift dieser Zeilen eine Sammlung von Kollegienheften Buchenbergers vor, die von dem außerordentlichen Fleiße des jungen Studenten Zeugnis ablegen. Lücken vermochten wir in ihnen nicht zu entdecken. Selbst das Kolleg eines Gelehrten, der wegen seines schleppenden Vortrags bei seinen Zuhörern wenig beliebt war, scheint ohne Unterbrechung besucht worden zu sein. Dabei war Buchenberger von Weltflucht weit entfernt. Seine gleichaltrigen Korpsbrüder — er trug in Freiburg wie sein Bruder Max das Rhenanen-, in München das Frankenband — befanden übereinstimmend, wie er durch seinen Frohsinn, seinen Wagemut, seine dichterische und rednerische Begabung das belebende Element in ihrem Kreise war. Aber schon der junge Student war maßvoll und besonnen, wie der Staatsmann auf der Höhe seines Wirkens. Auch nach anstrengenden Festen wußte er sich schon in der Morgenfrühe an den Schreibtisch zu zwingen, wie es ihm auch gelang, sich die zum Kollegbesuch erforderliche Zeit zu erübrigen. Dieser Art der Vorbereitung entsprach der Erfolg des Staatsexamens. Buchenberger bestand es am Schluß des sechsten Semesters als erster unter acht Mitbewerbern mit der Note „gut“.

Die Kameralpraktikanten durften damals hoffen, unmittelbar nach dem Examen verwendet zu werden. Auch Buchenberger blieb der Notwendigkeit, zu volontieren, überhoben; es wurde ihm im November 1869 die Stelle eines ersten Gehilfen bei der Oberrechnererei Müllheim übertragen. Er hatte in dieser Eigenschaft u. a. das

Hauptbuch zu führen, Gefällbetreibungen zu besorgen, Prozeßregister zu führen, Arbeiten, die dem verwöhnten Gaumen eines eben erst dem akademischen Leben und der theoretischen Arbeit entrückten Praktikanten nicht gerade als Vederbissen erscheinen mochten; Buchenberger kämpfte sich aber tapfer durch. Er wußte seinen Dienst von der interessantesten Seite zu fassen, indem er von anderen kaum beachtete volkswirtschaftliche Probleme aufgriff. So verfaßte er aus eigenem Antriebe eine Denkschrift über den domänenararischen Parzellenbesitz und seine Schädlichkeit, die er mit beklommenem Gefühle seinem Dienstvorstande überreichte. Die Beklommenheit war keine grundlose. Der Dienstvorstand, ein etwas ängstlicher und auf Neuerungen nicht gerade erpichteter Herr, erkannte den Flügelschlag des jungen Genius nicht, und bereitete der ihm vorgelegten Arbeit ein „unrühmliches Ende“, indem er sie in der Tiefe seines Papierkorbes verschwinden ließ. Am 9. Juni 1896 betrat Buchenberger, damals schon Präsident des Finanzministeriums, die Stätte seiner früheren Wirksamkeit wieder aus Anlaß eines Ausflugs, den auf Einladung der Regierung die Mitglieder der beiden Kammern der Ständeversammlung nach Müllheim und Badenweiler unternahm. Beim Festessen im Kurhause in Badenweiler hielt er in Erwiderung eines der Regierung gewidmeten Trinkspruchs eine mit lebhaftem Beifall aufgenommene, in der Presse innerhalb und außerhalb Badens viel besprochene Rede, in welcher er auch seines Aufenthaltes und seiner Erlebnisse im schönen Markgräflerlande gedachte. Hier, so führte er aus, habe er erkannt, welche Bedeutung die landwirtschaftliche Berufstätigkeit für das Leben des Volkes habe. In jener Zeit habe die Vorliebe für die Landwirtschaft Wurzeln in seinem Herzen gefaßt. Auf manche seiner damaligen unreifen Gedanken sei er später zurückgekommen; das Gute breche sich immer Bahn. Man erkennt hier leicht die Fäden, die von jener verlorenen Denkschrift zu den im Jahre 1894 unter Buchenbergers Leitung der Staatsfinanzen erlassenen, Normativbestimmungen über den Verkauf und die Verpachtung landwirtschaftlich genutzten domänenararischen Geländes hinüberleiten.

Von Müllheim wurde Buchenberger am 1. Mai 1871 nach Pörrach veretzt, wo er bis Ende Dezember des gleichen Jahres blieb. Auf 1. Januar 1872 erfolgte seine Einberufung in das Sekretariat des Handelsministeriums. Mit seinem Eintritte in diese Stelle überiedelte er in die Stadt, die ihn bis an sein Lebensende zu ihren Bewohnern zählen durfte. Die folgenden Jahre verbrachte Buchenberger teils — 1872 bis 1874 — im Sekretariate des Handelsministeriums, teils — 1874 bis 1878 — bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus, deren Kollegialmitglied mit dem Titel „Regierungsassessor“ er 1874 geworden war. Es waren arbeitsreiche Jahre, die Buchenberger bei jenen Behörden zubrachte. Gleichwohl fand er noch Zeit, sein volkswirtschaftliches Wissen durch eingehende Studien zu erweitern und zu vertiefen. Als Frucht dieser Studien können wir die Aufsätze betrachten, die er in den Jahren 1874—1878 in der „Badischen Landeszeitung“ veröffentlichte. Wir geben hier die Ueberschriften wieder, die erkennen lassen, daß es zum Teil volkswirtschaftliche Fragen von aktuellstem Interesse waren, die besprochen wurden: „Ueber den Ankauf der deutschen Eisenbahnen durch das Reich“, „Die badische Flußbaufahrt“, „Zur Eisenbahnfrage“, „Zur Frage der Silberentwertung“, „Die Erneuerung der Handelsverträge“, „Ueber die gegenwärtige Wirtschaftskrisis“, „Eisenbahnliterarisches“, „Die Silberkrisis“, „Gründungsstatistisches“, „Ueber kaufmännische Zahlungsweise“, „Volkswirtschaftliches über Frankreich“, „Die deutsche Patentgesetzgebung“, „Zur Steuerfrage“, „Domänenstatistisches“. Außerdem brachte er im gleichen Blatte eine Besprechung der Schrift „Vorschläge zur Reform der badischen Steuergesetzgebung von einem Ständemitglied“, Auszüge aus dem Jahresberichte des Handelsministeriums für 1875 und eine Darlegung der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875. Nicht alles, was der junge Assessor Buchenberger hier geschrieben hat, kann vor der Kritik des gereiften Politikers Buchenberger bestehen. Namentlich bekunden die Ausführungen über die Erneuerung der Handelsverträge einen einseitig freihändlerischen Standpunkt, den Buchenberger später nicht mehr zu vertreten vermochte. Andere Arbeiten wieder überraschen durch Selbständigkeit und Reife des Urteils, so wenn der Verfasser die Vorzüge des Reichseisenbahnsystems erörtert, die Bedeutung der Börse würdigt, oder der badischen Domänenpolitik Richtungslinien vorgezeichnet. Ueberall erkennen wir eine Vertrautheit mit der volkswirtschaftlichen Literatur, die das bei jungen Beamten übliche Niveau weit übersteigt.

In dieser Zeit fällt auf das arbeitsreiche Leben des jungen Assessors ein Sonnenstrahl, der seine beglückende Kraft für dessen ganze Lebenszeit bewahren sollte. Von Karlsruhe aus verkehrte Buchenberger im Hause des in verwandtschaftlicher Verbindung mit ihm stehenden damaligen Bezirksförstlers, späteren Forstmeisters Hofmann in Forzheim, mit dessen Tochter Mara er sich im Jahre 1874 verlobte. Noch im gleichen Jahre fand die Eheschließung statt, die ein neues Band zwischen Buchenberger und Wertheim wob, da sowohl der Vater der

jungen Frau, wie ihre Mutter, geb. v. Feder, dieser Stadt entstammten.

Im Jahre 1878 wurde Buchenberger als Ministerialassessor in das Handelsministerium berufen, nach dessen im Jahre 1881 erfolgter Aufhebung er zum Ministerium des Innern übertrat. Im September 1881 erfolgte seine Ernennung zum Ministerialrat. Bei seinem Eintritte in das Handelsministerium fiel ihm das eben in Erledigung gekommene landwirtschaftliche Reskript zu, das er auch beibehielt, als mit Aufhebung des Handelsministeriums die Fürsorge für die Landwirtschaft wieder an das Ministerium des Innern überging.

Die volkswirtschaftlichen Anschauungen, wie sie in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bis in die sechziger Jahre hinein in Deutschland die herrschenden waren, begünstigten ein Eingreifen des Staats in das Erwerbsleben des Volkes nicht. Gleichwohl hat die badische Regierung auf eine positive Agrarpolitik zu keiner Zeit verzichtet. Wir entnehmen die Belege für die These u. a. den Budgets, die seit der Budgetperiode 1820/21 Positionen für Förderung der Landwirtschaft enthalten, Positionen, die von 50 000 Gulden in der erwähnten Budgetperiode auf 406 752 M. in der Budgetperiode 1880/81 anstiegen, der ersten, für welche Buchenberger an der Budgetaufstellung beteiligt war. Bedurfte es demnach eines Systemwechsels nicht, um Buchenberger den Weg zu seiner erfolgreichen Tätigkeit in der landwirtschaftlichen Verwaltung zu bahnen, so blieb es ihm doch vorbehalten, die schon bisher von der staatlichen Behörde geübte Landwirtschaftsfürsorge in geradezu vorbildlicher Weise weiter auszubauen.

Zu einer größeren Arbeit gaben ihm schon bald nach seinem Eintritte in das Ministerium die Verhandlungen Veranlassung, die wegen Reform der Tabakbesteuerung gepflogen wurden. Das Ziel der Reform war die Gewinnung größerer Einnahmen für das Reich. Zunächst handelte es sich um Erhebungen über den Tabakbau, die Tabakfabrikation und den Handel mit Tabak, mit deren Vornahme im Sinne des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1878 für größere Gebiete gebildete Kommissionen betraut wurden. Auf das Großherzogtum Baden, das schon damals einen namhaften Tabakbau hatte — von der im deutschen Reiche mit Tabak bebauten Fläche lag damals etwa der dritte Teil auf badischem Gebiete — entfielen zwei Erhebungskommissionen mit dem Sitze in Vahr, bzw. Mannheim, von welchen die erstere ihre Arbeiten unter der Leitung Buchenbergers erledigte. Der durch Reichhaltigkeit des Materials und Klarheit der Darstellung hervorragende Bericht der Kommission Vahr stammt aus der Feder Buchenbergers. Am Schluß desselben findet sich eine kritische Würdigung der möglichen Formen einer ausgiebigen Tabakbesteuerung, wobei der Berichterstatter zu dem Schluß kommt, daß nur eine den Käufer zur Steuerentrichtung verpflichtende Gewichtsteuer ohne „tiefer Eingriffe in die konkreten Verhältnisse“ des Erhebungsbezirks möglich sei. Der Bericht hatte die Verhältnisse in Ansehung der Wirkung einer Gewichtsteuer richtig beurteilt. Eine solche wurde kurze Zeit darauf eingeführt; die nachteiligen Wirkungen, die man in weiten Kreisen von ihrer Einführung befürchtete, hat sie in Wahrheit nicht gezeigt.

Bedeutungsvoller war eine Aufgabe, die im Jahre 1882 an Buchenberger herantrat. Um sie zu würdigen, müssen wir mit einigen Worten auf ihre Vorgeschichte zurückgreifen. Von Ende der 50er bis in die 70er Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts hinein durfte die Lage der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung des Großherzogtums als eine günstige betrachtet werden. Die Kauf- und Pachtpreise des landwirtschaftlichen Geländes zogen an, es herrschte auch in den Dörfern eine rege Baulust, die Technik des landwirtschaftlichen Betriebs hob sich, insbesondere fanden landwirtschaftliche Maschinen und Geräte Eingang, ebenso wurden größere Meliorationen vorgenommen; daß nicht nur der Rohertrag, sondern auch der Reinertrag der landwirtschaftlichen Betriebe sich günstig gestaltete, durfte aus der Zunahme der Sparkasseneinlagen geschlossen werden. Es war die Zeit einer „nach oben gerichteten Wohlstandsbeziehung“. Für die Richtigkeit dieser flüchtigen Skizze können wir uns auf einen Gewährsmann berufen, dessen Autorität in agrarischen Fragen heute wohl Niemand bezweifelt, nämlich auf Buchenberger selbst, der in einem Aufsatze — veröffentlicht 1884 in dem von dem Verein für Sozialpolitik herausgegebenem Werke „Bäuerliche Zustände in Deutschland“ — ein ähnlich gehaltenes Bild von der Lage der bäuerlichen Bevölkerung des Großherzogtums entwarf. Die günstige Entwicklung hielt indes nicht Stand. Etwa von Mitte der sechziger Jahre an gingen infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse die Naturalerträge zurück; die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zeigten infolge der transatlantischen und osteuropäischen Konkurrenz eine weichende Tendenz, andererseits stiegen die Produktionskosten. Das mutige, vielleicht allzumutige Vortwärtstreben der vorausgegangenen Periode machte nun einer starken Entmutigung Platz, die naturgemäß auf die Wohlstandsentwicklung selbst wieder hemmend zurückwirkte. Die so geschaffenen Verhältnisse warfen ihre Schatten im Winter 1881/82 auch in die landständischen

Verhandlungen hinein. Nachdem schon in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 7. Februar 1882 die Abgeordneten Lender, Edelmann über den Rückgang des Volkswohlfandes geklagt hatten, erörterte in der Sitzung vom 28. Februar 1882 der Abgeordnete Freiherr von Buol eingehend die Frage der Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes. Er sprach sein Bedauern aus, daß es an einer Statistik über das Maß dieser Verschuldung fehle und regte, unterstützt von den Abgeordneten Kiefer und Hoch, die Vornahme von Erhebungen an, auf Grund deren jene Statistik gefertigt werden könne. Auch die Erste Kammer nahm zu der Frage Stellung. In der Sitzung vom 4. März 1882 begründete Freiherr R. von Göler eine von ihm am 13. Februar mit Unterstützung seitens des Grafen Verclingen, der Freiherrn Franz von Bodman und G. A. von Göler eingebrachte Interpellation, in welcher er Auskunft darüber erbat, ob die Regierung von der wachsenden Verschuldung des kleinen und mittleren Bauernstandes Kenntnis habe, und ob sie geneigt sei, statistische Erhebungen über den Grad jener Verschuldung zu veranstalten.

Die Regierung trug Bedenken, den geäußerten Wünschen zu entsprechen. Um das Material für eine, die häuerliche Bevölkerung des ganzen Landes umspannende Verschuldungsstatistik zu erhalten, hätte man eine Liquidation des Vermögens- und Schuldenstandes jedes einzelnen häuerlichen Wirts unter persönlicher Einwirkung aller von der Erhebung Ergriffener vornehmen und damit einen ebenso zeitraubenden als kostspieligen Weg einschlagen müssen, der aus naheliegenden Gründen doch nicht frei von Fehlerquellen gewesen wäre. Da aber auch regierungsseitig eine Klärung der Lage als wünschenswert erachtet wurde, wurde beschlossen, die angeregte Erhebung in einer beschränkten Zahl von Gemeinden vornehmen zu lassen, die Erhebungsgemeinden aber so auszuwählen, daß aus den Ergebnissen der Erhebung Rückschlüsse auf den Stand der Verschuldung der landwirtschaftlichen Bevölkerung des ganzen Landes gezogen werden könnten. Bedeutete dies eine Einschränkung des Programms gegenüber den Wünschen der Kammer, so erweiterte man dasselbe andererseits dadurch, daß man die Erhebungen auf die näheren und ferneren Ursachen der Verschuldung, sowie aller Verhältnisse erstreckte, unter deren Einwirkung sich die Verschuldung entwickelt hatte, also auf die Gesamtlage der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung.

Außerdem wurden Erhebungen über die im Jahre 1882 vorgekommenen Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Anwesen und eine Ergänzung der laufenden Statistik der eingetragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte mit Wirkung vom Jahre 1882 an angeordnet.

Der Gedanke der Erhebung der Gesamtlage der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung in einer Anzahl typischer Gemeinden rührte von Buchenberger her, dem auch die Aufgabe zufiel, die Erhebung zu leiten und die Ergebnisse zu verarbeiten.

Noch im Jahre 1882 wurde mit den Vorbereitungen begonnen. Die Zahl der Erhebungsgemeinden wurde endgültig auf 37 festgesetzt. Erhebungskommissäre wurden aus der Zahl der Landwirtschaftslehrer und größeren Landwirte des Landes ernannt. Begonnen wurde in Königsbach, für welche Gemeinde Buchenberger selbst mit dem damaligen Kreiswanderlehrer, jetzigen Vorstand der Kreiswinterschule Freiburg, Oekonomierat Schmid, die Leitung der Erhebungen übernommen hatte. An der Hand der in Königsbach gemachten Erfahrungen wurde dann das Programm endgültig festgestellt und auf Grund desselben in den übrigen Gemeinden die Erhebung vollzogen. Im Laufe des Frühjahrs und Sommers 1883 liefen die Erhebungsberichte ein, die Buchenberger alsbald durchzusehen und zu verarbeiten begann. Schon im Oktober konnte er dieselben mit dem größeren Teile des zusammenfassenden Berichts dem Ministerium vorlegen und noch im Dezember erfolgte die Vorlage des mittlerweile durch Druck vervielfältigten Werkes an die beiden Kammern. Welche Arbeit Buchenberger hier in der Zeit von einigen Monaten leistete, erhellt am besten daraus, daß der zusammenfassende Bericht etwa 18 Druckbogen in Quart füllt, während zur Wiedergabe der Erhebungsberichte 250 auf 3 Bände verteilte Druckbogen in gleichem Formate erforderlich waren!

Selten hat eine Vorlage der Regierung solche Aufsehen erregt, wie das Erhebungswerk. Selten hat aber auch eine Arbeit ihrem Autor solche Anerkennung eingetragen, wie sie jetzt nach Veröffentlichung des Erhebungswerkes Buchenberger zuteil ward. Seine königliche Hoheit der Großherzog beschied alsbald nach Drucklegung des Berichtes Buchenberger zu sich, um ihm für seine Arbeit zu danken. Eine überaus freundliche Aufnahme fand die letztere auch im Kreise der Mitglieder der beiden Kammern; es wurden überwiegend Stimmen hoher Anerkennung laut. Auch die politische und Fachpresse würdigte die hohe Bedeutung des Werkes. Schöffle bezeichnete in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften die Arbeit als einzig in ihrer Art. Sie verbreite eine Fülle von Licht über die wichtigsten und meistumstrittenen Tagesfragen. Und eine süddeutsche politische Zeitung fleidete ihr Lob in die Worte: Baden hat sich wieder einmal recht als das Musterländle erwiesen. Mustergebend ist die Erhebung in der Tat auch geworden. Noch im Winter 1883/84 beschloß das Preussische Landesökonomikollegium, an die königlich Preussische Staatsregierung die Bitte zu richten, eine Erhebung der Lage der Landwirtschaft im Königreich Preußen nach dem Muster der Badischen zu veranstalten. Und wenn in den nächstfolgenden Jahren Erhebungen über die gleiche Materie in Hessen, Württemberg und Bayern veranstaltet wurden,

so dürfen wir wohl annehmen, daß hierauf der Vorgang von Baden nicht ohne Einfluß war.

Die Robeserhebungen, die Buchenberger als Leiter der Erhebung und Verfasser des zusammenfassenden Berichts gesendet wurden, waren wohl verdient. Nicht nur hat er das einem enghirnigen Reize vergleichbare Erhebungsprogramm völlig aus Eigenem, ohne Anlehnung an ein Vorbild geschaffen, er hat auch in seinem zusammenfassenden Berichte ein ganz vorzügliches Werk geliefert. Hier ist kein mühsames Ringen mit dem Stoffe bemerkbar. Was die Erhebungskommissäre mit Fleiß gesammelt hatten, wußte er so zu durchdringen und sich zu eignen zu machen, daß er mit souveräner Beherrschung darüber verfügte. Es sind Bilder von plastischer Anschaulichkeit, die vor dem Auge des Lesers entstehen, Bilder, die um so überzeugender wirken, als man der vollen Unparteilichkeit des Berichterstatters gewiß wird.

Die beiden Kammern traten alsbald, nachdem ihre Mitglieder in den Besitz des Erhebungswerkes gelangt waren, in eine Prüfung des Tatsachenmaterials ein. Sie setzten zu diesem Zwecke Kommissionen ein, denen auch die Formulierung etwaiger Urträge oblag. Die Berichterstatter der Kommissionen entledigten sich ihrer Aufgabe durch Erstattung wertvoller, zum Teil vorzüglicher Berichte, die dann die Grundlage der Beratung im Plenum bildeten.

Am Schlusse des zusammenfassenden Berichts findet sich ein Hinweis darauf, daß nun der Regierung die weitere und um vieles schwierigere Aufgabe verbleibe, die praktischen Schlussfolgerungen aus den Erhebungsergebnissen zu ziehen, also eine „reife Prüfung“ anzustellen, mit welchen Mitteln die erkannten Uebelstände zu beseitigen seien. Wie umfangreich diese Aufgabe war, und wie ernst die Regierung sich ihre Lösung angelegen sein ließ, zeigt der dem Landtage 1885/86 regierungsseitig vorgelegte, „das Ergebnis der bis dahin gepflogenen Erörterungen“ darlegende Nachweis. Es ist hier bezeichnender Weise nur von Erörterungen die Rede. In Wahrheit enthielt das Erhebungswerk die Keime so vieler Reformen, daß es völlig unmöglich war, nach so kurzer Zeit durchweg von fertigen Maßnahmen zu berichten. Manche Früchte reiften erst im Laufe der folgenden Jahre; ja wir können die Ausstrahlungen des Erhebungswerkes bis in die letzte Zeit der Tätigkeit Buchenbergers im landwirtschaftlichen Rezipiate verfolgen.

Mit den regierungsseitig getroffenen Maßnahmen erschöpfte sich übrigens die Wirkung der Erhebung nicht. Ist es auch nicht wahrscheinlich, daß das mehrbändige Werk in vielen Bauernhäusern gelesen wurde, so drang doch durch die Veröffentlichungen der Tagespresse, durch Vorträge auf Versammlungen, viel Wissenswertes aus demselben hinaus auch in die Dörfer und auf die Höfe. Und indem Viele zu ernster Gewissenserforschung sich veranlaßt sahen, hat die Erhebung zweifellos eine bedeutungsvolle erzieherische Wirkung geübt.

Da der oben erwähnte, zur Vorlage an die beiden Kammern bestimmte „Nachweis“ nicht in alle Kreise drang, in welchen man sich für die durch die Erhebung zur Diskussion gestellten Probleme interessierte, entschloß sich Buchenberger, über die Ergebnisse in einem im Jahrbuche für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (Jahrgang X, Heft 4, Jahrgang XI, Heft 1) abgedruckten Aufsatze zu berichten. Auf Ersuchen der Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins veranstaltete die Verlags-handlung einen, den Titel „Zur landwirtschaftlichen Frage der Gegenwart“ führenden Sonderabdruck, dem auch der Abdruck eines in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Band 35) erschienenen Buchenbergerischen Aufsatzes über den Wucher in den Landgemeinden beigegeben war.

Bei diesem Anlasse möchten wir die Stellungnahme Buchenbergers zu einigen agrarpolitischen Fragen von besonderer Bedeutung flüchtig skizzieren; zunächst zur Getreidezollfrage.

Buchenberger hatte, seit er landwirtschaftlicher Referent geworden war, erstmals bei Erstattung des Berichts über die landwirtschaftliche Erhebung, Veranlassung, sich über jene Frage auszusprechen. Obgleich schon damals unter den Landwirten des Großherzogtums schutzöllnerische Tendenzen in beträchtlicher Stärke Platz gegriffen hatten, sprachen sich überraschenderweise von 37 Erhebungsberichten nur 9 in schutzöllnerischem Sinne aus. Entsprechend der geringen Bedeutung, welche die Mehrheit der Erhebungsberichte der Getreidezollfrage beimahen, sind denn auch die dieser Frage im Erhebungsberichte gewidmeten Ausführungen knapp ausgefallen. Daß Buchenberger schon in jener Zeit kein grundsätzlicher Gegner eines Getreideschutzzolls war, ergibt sich u. a. aus einem im Jahre 1884 auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik von ihm gehaltenen Vortrag, in welchem er sich ausdrücklich dagegen verwahrt, Jenen zugerechnet zu werden, „die das aus den Reihen der Mittel- und Großbauern immer lauter ershallende Verlangen nach einer auch nur mäßigen Erhöhung der Getreidezölle als ein schlechthin unverweifeltes befämpfen“. Spätere Kundgebungen Buchenbergers über die Getreidezollfrage enthalten der 1893 erschienene zweite Band seines Handbuchs des Agrarwesens und der Agrarpolitik (S. 587 ff.) und sein 1897 in erster, 1899 in zweiter Auflage erschienenes Buch „Grundzüge der deutschen Agrarpolitik“ (S. 217 ff.). In trefflicher Weise erörterte er die Frage des Getreidezolls in zwei Parlamentsreden, von welchen die eine am 14. Januar 1902 namens der Großh. Badischen Regierung in der Zweiten Badischen Kammer, die andere am 18. Oktober 1902 namens der Verbündeten Regierung im deutschen Reichstage gehalten wurde. In diesen Kundgebungen, die in seine reifste Zeit fallen,

vertritt er, wie schon in seinen früheren literarischen Arbeiten, einen zollfreundlichen Standpunkt. Er sieht in dem Getreidebau das Fundament, das Rückgrat der deutschen Landwirtschaft. An seiner Erhaltung seien Millionen landwirtschaftlicher Existenzen beteiligt, welchen die helfende Hand zu bieten Pflicht des modernen, sozialen Staates sei. Der Schutz des Getreidebaues sei nicht nur eine durch die tiefsten Interessen der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung gebotene Notwendigkeit, sie sei eine nationalpolitische Forderung ersten Ranges, hingesehen auf die Gefahr, die es für uns bedeute, wenn wir bezüglich der Versorgung des heimischen Marktes mit Getreide und Mehl völlig abhängig würden von fremden Staaten. Es dürfe nicht ein Zustand herbeigeführt werden, wie in England, wo zur großen Sorge vieler Vaterlandsfreunde höchstens ein Monatsquantum des Jahresbedarfs an Getreide produziert werde. Im Bereiche der Nahrungsmittel habe sich aber die Zollpolitik jedes Staates vor Ueberreibungen sorgsam zu hüten. Der Getreidezoll müsse sich in mäßigen Sätzen bewegen. Er habe für die Produzenten als ein Mittel der Aufmunterung und Anspornung zu dienen, dürfe aber nicht zu einem bleibenden Inventarstück der praktischen Agrarpolitik werden, vielmehr müsse er mit der Ursache seiner Einführung wieder verschwinden.

Einen breiten Raum im Erhebungsberichte nahmen die Erörterungen über die Kredit- und Verschuldungsfrage ein, in der Buchenberger alle Fäden des agrarischen Strebens zusammenlaufen sieht. Später widmete er im zweiten Bande seines Handbuchs (Kap. VI und S. 200 „Ueberblick und Ausblick“) der gleichen Frage Ausführungen, die Schöffle mit Recht zum Schönsten zählt, was unsere Literatur hierüber besitzt. (Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, Jahrgang 1894, S. 541 ff.). Das gleiche Lob gebührt der etwas gedrängteren Darstellung in den Grundzügen der deutschen Agrarpolitik. Buchenbergers Standpunkt ist in allen diesen Kundgebungen ebenso frei von der Tendenz der Ueberspannung staatlicher Bevormundung, wie von „radikalem Geschehenlassen“. Der Erkenntnis der Gefahren, die aus der vollen Freiheit des Kreditverkehrs für den häuerlichen Grundeigentümer erwachsen, verschließt er sich nicht. Er bewahrt aber kühle Ruhe und Besonnenheit, als von Anfang der achtziger Jahre an immer lauter ein Eingreifen der Gesetzgebung zum Zwecke der Einschränkung eben dieser Freiheit gefordert wurde und er bewachte diese Haltung auch dann, als agrarpolitische Schriftsteller vom Range eines Schöffle und eines Lorenz von Stein mit Vorschlägen hervortraten, durch die sie sich jenen Reformbestrebungen anschlossen. So lehnte er ab: die von extrem agrarischer Seite erstrebte, mit gleichzeitiger Schließung der Hypothekensbücher verbundene Ablösung der gesamten Hypothekenschuld durch den Staat, den auf Ausschluß der Kapitalverschuldung abzielenden Vorschlag, ebenso die Inkorporation des Realcredits nach Schöffle trotz der ehrenden Worte, die er der „feinsinnigen“, durch Originalität und Großartigkeit des Aufbaus hervorragenden Arbeit Schöffles widmete, ferner die Schaffung eines Kreditmonopols für staatliche oder von der staatlichen Verwaltung beaufsichtigte Anstalten, die Festsetzung einer Verschuldungsgrenze, das Heimfütterrecht, wie es dem deutschen Reichstag 1890 vorgeschlagen war, endlich den dem Schöffleschen Projekte wenn auch nur äußerlich verwandten Vorschlag, wie ihn Lorenz von Stein in seinem „Bauerngut und Hofrecht“ formuliert hatte. Buchenberger besaß eben, um nur dieses ein Moment hervorzuheben, zu viel Wirklichkeitsinn, als daß er hätte verkennen können, welche Bedeutung der Kredit für eine der Verbollkommnung zustrebende Landwirtschaft habe und wie es eine schwere Verantwortung begründet, den Gebrauch dieses Mittels des Emporklimmens tüchtigen Wirten zu erschweren. Schwamm demnach Buchenberger gegen den Strom, als es sich um Eingriffe in die Freiheit des Kreditverkehrs handelte, so war er doch nicht gewillt, der auch durch die landwirtschaftliche Erhebung erwiesenen Schuldnot gegenüber die Politik des Laissez faire zu empfehlen. Er befürwortet u. a. eine Reform der Zwangsvollstreckungsregelung unter Festsetzung eines dem Zugriff entzogenen liegenschaftlichen Besitzminimums, tüchtige Erziehung des Verkehrswertes beim Liegenschaftsumsatz durch den Ertragswert, ebenso Schaffung von Kreditgelegenheiten, von welchen dem kreditbedürftigen ländlichen Grundeigentümer der seinen Verhältnissen allein entsprechende billige, unkündbare, amortisierbare Kredit gewährt werden kann.

Als die durch die landwirtschaftliche Erhebung zur Diskussion gestellten Fragen im Landtag 1883 bis 1884 beraten wurden, beschloß die Erste Kammer auf Antrag ihrer Kommission, es möge durch Initiative der Großh. Staatsregierung eine öffentliche Leihanstalt für den Immobilienkredit der häuerlichen Bevölkerung in Baden eingerichtet werden, während die Zweite Kammer einen auf Errichtung einer häuerlichen Kreditanstalt gestellten Antrag ihrer Kommission ablehnte. Mit Rücksicht auf den Beschluß der Ersten Kammer glaubte das Ministerium in eine nähere Erwägung der Angelegenheit eintreten zu sollen, zu welchem Behufe zunächst Behörden und Vereine um gutachtliche Aeußerung ersucht wurden. Zur näheren Orientierung ließ das Ministerium zugleich eine von Buchenberger entworfene Denkschrift hinausgehen, in welcher in klarer, erschöpfender Weise die Vorzüge eines auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage zu errichtenden Kreditinstituts dargelegt wurden. Die hier gemachten Vorschläge fanden im großen und ganzen günstige Aufnahme und Buchenberger arbeitete nun im Sinne der Leitfäden seiner Denkschrift einen Gesetzentwurf aus. Welches das Schicksal dieser

Arbeit war, können wir der schon erwähnten Schrift „Zur landwirtschaftlichen Frage der Gegenwart“ entnehmen. Bevor die Vorlage an die Stände erfolgen konnte, gaben die Petitionen zahlreicher Vereine und Genossenschaften, in welchen um alsbaldige Errichtung einer Landeskreditanstalt gebeten wurde, den beiden Kammern Veranlassung, erneut zu obiger Frage Stellung zu nehmen. Während die Erste Kammer, ihrem zwei Jahre zuvor gefasstem Beschlusse getreu, auch jetzt wieder die Errichtung einer Landeskreditanstalt als wichtig und dringlich erklärte, beharrte die Zweite Kammer auf ihrem früheren ablehnenden Votum. Damit war das Schicksal des Entwurfs besiegelt; er ist über die ministeriellen Akten nie hinausgedrungen. Buchenberger ließ sich aber nicht entmutigen. Es blieb noch immer der Weg der Errichtung einer, der Befriedigung des ländlichen Kreditbedürfnisses dienenden Kreditkasse durch eine der im Lande tätigen Banken übrig. Dieser Weg wurde mit Erfolg beschritten. Es wurde zwischen der Regierung und der Rheinischen Hypothekbank Ende 1892 ein Abkommen getroffen, wonach eine bei dieser zu errichtende, staatlicher Aufsicht unterstehende Landeskreditanstalt Darlehen an badische Landwirte unter Bedingungen gewährt, wie sie wohl auch die staatliche Kreditanstalt nicht günstiger hätte gewähren können.

Wir haben oben unter den von Buchenberger abgelehnten Reformvorschlügen den der Gründung von Heimstätten erwähnt. Wir kommen hierauf zurück, um auf die ausgezeichneten Berichte hinzuweisen, die Buchenberger als Mitglied des deutschen Landwirtschaftsrats 1891 und 1893 über diese Fragen erstattet hat. Es wohnten hier zwei Seelen in der Brust des Referenten. Der Gedanke, auf dem Wege der Heimstättegründung dem bäuerlichen Wirte „ein sturmbekehrtes Heim“ zu schaffen, zog ihn unverkennbar mächtig an, wie er auch von dem beredenden Klänge des Wortes Heimstätte sprach. Aber die Vorschläge, wie sie der dem deutschen Reichstage 1890 vorgelegte Entwurf eines Heimstättengesetzes enthielt, fügten sich in sein agrarpolitisches Programm nicht ein. U. a. hatte er erhebliche Bedenken gegen die Festsetzung einer individuellen Verschuldungsgrenze nicht berücksichtigenden schematischen Verschuldungsgrenze. So gelangte er zu einem ablehnenden Votum, das er in den beiden erwähnten Referaten und den sie ergänzenden mündlichen Ausführungen in erschöpfender Ausführlichkeit begründete. Wenn seit etwa 10 Jahren das Wort Heimstätte seltener als früher genannt wird, so darf dies wohl mit auf die Beweisraft der Argumente zurückgeführt werden, mit welchen Buchenberger den obigen Entwurf bekämpfte.

Wie Buchenberger Eingriffe in die Freiheit des Kreditverkehrs ablehnte, wünschte er auch, daß grundsätzlich an der Freiheit des Güterverkehrs festgehalten werde. Eine Ausnahme schien ihm u. a. geboten da, wo, wie auf dem Schwarzwalde, infolge von Klima und Bodenbeschaffenheit der Landwirtschaftsbetrieb an einfache, extensive Betriebsformen gebunden, eine Steigerung der Roh- und Reinerträge demnach über eine gewisse, nicht sehr weit gezogene Grenze ausgeschlossen ist. Etwas weiter zog er die Grenzen der Anwendbarkeit der unter der Bezeichnung Auerberrecht bekannten Erbrechtsform, die er für zulässig erachtete, wo sie den Rechtsüberzeugungen der Bevölkerung entspricht und den gegebenen örtlichen und zeitlichen Wirtschaftsbedingungen gemäß ist. Von den möglichen Formen des Auerberrechts gab er dem direkten Intestaterberbrecht den Vorzug, während er sich von dem indirekten oder fakultativen Auerberrecht, dem System der Söferrolle, eine nennenswerte Wirkung nicht versprach. Daß er nicht blind war für die dem System der naturalen Teilung des Liegenschaftsnachlasses anhaftenden Mängel, zeigen seine Ausführungen auf Seite 93 ff. der „Grundzüge der deutschen Agrarpolitik“, erste Auflage.

Schon bei den Erörterungen über die Kredit- und Verschuldungsfrage wies Buchenberger darauf hin, ein wie wichtiges Vorbeugungsmittel gegen Verschuldung in der Lebensversicherung wie in der Versicherung gegen die im landwirtschaftlichen Betriebe vorkommenden Schäden gegeben sei. Es verblieb nicht bei der theoretischen Erörterung. Vom Jahre 1883 ab verschwinden namentlich zwei Fragen, die der Kindvieh- und jene der Hagelversicherung nicht mehr aus seinem Arbeitsprogramme. Endlich gelang es ihm auf beiden Gebieten bedeutende Erfolge zu erzielen. Das Gesetz vom 26. Juni 1890 über die Versicherung der Kindviehbestände schuf die Möglichkeit der Bildung von örtlichen Versicherungsanstalten mit dem Charakter als Gemeindeanstalten. Bedeutete es schon einen erheblichen Fortschritt, daß auf diesem Wege auch widerstrebende Viehbesitzer zur Teilnahme an der Versicherungseinrichtung gezwungen werden konnten, so war es weiter wichtig, daß behufs Umlegung von drei Viertel der erwachsenden Schadenssumme die Bildung eines Landesverbandes vorgezogen und daß zur Speisung des Reiserbonds dieses Verbandes ein Betrag von 200 000 Mark für die Budgetperiode in das Budget eingestellt war. Der Grundgedanke der neugeschaffenen Organisation, der auf einfache Weise ein lange bestrittenes Problem löste, war das geistige Eigentum Buchenbergers, der bei der Ausgestaltung wirksame Unterstützung bei dem damaligen veterinärtechnischen Referenten des Ministeriums, späteren Geh. Oberregierungsrat Dr. Lydtin fand. Wie sich der Gedanke praktisch bewährte, zeigt am besten die Tatsache, daß auf 1. Januar 1904 281 dem Verbande angegliederte Versicherungsanstalten im Großherzogtum bestanden. Ein anderer Weg wurde bei Organisation der Hagelversicherung beschritten. Es wurde auf Anregung Buchenbergers seitens des Ministeriums eine Vereinbarung mit einer auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhenden Gesell-

schaft, der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft abgeschlossen, wonach diese sich zur Erstreckung ihrer Geschäftstätigkeit auf das Großherzogtum und zur unbedingten Annahme jedes aus dem Lande einkommenden Versicherungsantrags verpflichtete, während andererseits die Aufbringung öffentlicher Mittel zur ganzen oder teilweisen Deckung der von den Landwirten besonders gefährdeten Nachschußprämie zugesagt wurde. Auch hier hatte Buchenberger eine glückliche Hand. Bedeutet es doch für den Kenner ländlicher Verhältnisse schon viel, daß beispielsweise im Jahre 1903 Feldfrüchte im Wertbetrage von rund 33 Millionen Mark bei der oben bezeichneten Gesellschaft versichert waren.

Wir haben früher schon hervorgehoben, daß die badische Regierung, soweit die Budgets zurückreichen, zu keiner Zeit auf eine positive Agrarpolitik verzichtete, auch in der Zeit nicht, als die herrschende volkswirtschaftliche Lehre staatliche Eingriffe in das Erwerbsleben bekämpfte. Sie bediente sich für einzelne ihrer Fürsorgeakte der Vermittlung des seit 1819 bestehenden landwirtschaftlichen Vereins, der zu diesem Behufe Beiträge von wechselnder Höhe aus staatlichen Mitteln empfing. Allmählich ergaben sich aus dem Nebeneinanderwirken der beiden Organisationen Unzulänglichkeiten, welchen durch eine im Jahre 1891 getroffene Neuorganisation gesteuert werden sollte. Wir erwähnen diese, weil sie ihrem wesentlichen Gedankeninhalte nach das Werk Buchenbergers war, der ihre Nützlichkeit in eingehender Denkschrift begründete. Eine dreizehnjährige Erfahrung zeigt, daß der Schöpfer der neuen Organisation aus richtiger Erkenntnis der Verhältnisse heraus seine Vorschläge formuliert hatte. Die Scheidung der Arbeitsgebiete hat sich bewährt. Der um die Entwicklung der Landwirtschaft in Baden sehr verdiente landwirtschaftliche Verein hat keinen Schaden gelitten, wie schon der Umstand erkennen läßt, daß seine Mitgliederzahl seit 1892 um rund 17 000 gestiegen ist. Der Zentralfelle und dem Zentralausschusse gehörten in der Zeit, in der Buchenberger die Regierung gegenüber dem Vereine zu vertreten hatte, hervorragende landwirtschaftliche Sachverständige an, von welchen wir hier nur die Herren Freiherrn Ferd. von Bodman-Freiburg, Föhlisch-Wertheim, Frank-Buchenberg, Junghanns-Aspichhof, Freiherr von Hornstein-Binningen, Klein-Wertheim (früher Präsident der Zentralfelle, jetzt Präsident des Landwirtschaftsrats), Weiblen-Salem, Neßler-Karlsruhe, Ferd. Reih-Schöpsberg, Moder-Meckrich, Rothmann-Karlsruhe, Nottra-Kirchen, Stein-Kudach, Steiner-Strohbach und nicht als letzten den früheren Generalsekretär der Zentralfelle, späteren technischen Referenten im Ministerium des Innern, Oberregierungsrat Märklin erwähnen. Von ihnen wichtige Auskünfte empfangen zu haben, hat Buchenberger dankbaren Sinnes auch später anerkannt.

Wollten wir ein erschöpfendes Bild der Tätigkeit Buchenbergers in der landwirtschaftlichen Verwaltung geben, wir müßten eine Geschichte dieser Verwaltung selbst schreiben, so sehr durchdrang und beherrschte er das ganze Arbeitsgebiet. Daneben fand der unermüdete Mann immer noch Zeit zu reger literarischer Tätigkeit. Einzelne seiner Arbeiten aus den achtziger Jahren haben wir schon erwähnt. Als im Jahre 1885 der Bielefeldsche Verlag in Karlsruhe das Sammelwerk „Das Großherzogtum Baden“ herausgab, übernahm Buchenberger die Bearbeitung des Abschnittes „Landwirtschaft und Fischerei“. Im Jahre 1887 folgte das Sammelwerk „Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden“, das Buchenberger unter Mitwirkung von Sachmännern, namentlich der Herren Lydtin, Märklin und Pfaff herausgab. Im Jahre 1891 erschien hierzu ein Ergänzungsband, der u. a. die Bestimmungen über die Kindviehversicherung enthielt. Das Werk behandelt den Stoff in 3 großen Gruppen, I. Befreiung des Grund und Bodens von seinen Lasten, II. die Sicherung des Grund und Bodens (Vermarkung und Vermessung), III. Landwirtschaftspflege; es beschränkt sich nicht darauf, Texte wiederzugeben, vielmehr wird in wertvollen Erläuterungen nicht nur auf die geschichtliche Entwicklung, sondern auch auf den systematischen Zusammenhang der dargestellten Normen hingewiesen. Die Beurteilung des Buches war eine sehr freundliche. In der „Karlsruher Zeitung“ widmete ihm Gothein eine eingehende, anerkennende Besprechung. In Worten hohen Lobes äußerten sich u. A. Schäffle, Schönberg, Settegast, Lorenz von Stein. Der letztere sagt u. a. das Werk sei so reichhaltig, daß er ihm kein anderes an die Seite zu setzen wisse. Auch heute noch ist das Werk für einen großen Kreis von Personen — staatliche und kommunale Verwaltungsbeamte, größere Grundbesitzer — ein fast unentbehrliches Hilfsmittel. Während seiner Tätigkeit beim Ministerium des Innern gab Buchenberger eine kleinere Schrift, „Fischereirecht und Fischereipflege im Großherzogtum Baden“ heraus, die ähnlich wie das oben besprochene Verwaltungsrecht die auf die Fischerei bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge wiedergibt. Niemand war zur Herausgabe einer solchen Schrift berufener, als Buchenberger, der während seiner Tätigkeit beim Ministerium das Resipiat über die Fischerei innehatte und an der Fortbildung des auf die Fischerei bezüglichen Rechts, wie auch an den Maßregeln der Fischereipflege in erster Linie beteiligt war. Ein lebhaftes Interesse an der Fischerei unterstützte ihn bei dieser seiner Tätigkeit, in die er sich so hineinlebte, daß er auch das Technische völlig beherrschte. Im letzten Lebensjahre Buchenbergers erschien eine zweite Auflage, zu der er während seines letzten Urlaubs vom Feldbergerhof aus die Vorrede geschrieben hatte. Spätere Arbeiten Buchenbergers über die Fischerei sind ein Aufsatz über Kanalfischerei in der „Allgemeinen Fischereizeitung“ von 1890, der Ar-

tikel „Fischerei“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (II. Aufl.), endlich der Abschnitt „Fischerei“ in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie (IV. Aufl.).

Alle bisherigen Arbeiten Buchenbergers überragt an Umfang und Bedeutung das zweibändige Werk, das er in den Jahren 1892 und 1893 unter dem Titel Agrarwesen und Agrarpolitik herausgab. Die äußere Anregung zu dieser neuen schriftstellerischen Betätigung empfing er von Adolph Wagner, für dessen im Entstehen begriffenes, groß angelegtes Werk „Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie“ er die Bearbeitung des bezeichneten Teiles der „Praktischen Volkswirtschaftslehre“ übernommen hatte. Man gewinnt einen interessanten Einblick in die Leichtigkeit, mit der Buchenberger arbeitete, wenn man sich das Datum der Inangriffnahme und jenes der Fertigstellung des Werkes vergegenwärtigt. Die ersten Federzüge fallen in den Monat März 1891. Obgleich nun die Arbeit die Benützung einer fast unübersehbaren Literatur bedingte und obgleich die Pflichten des staatlichen Amtes in dieser Zeit mit unvermindertem Gewichte auf Buchenbergers Schultern lasteten, konnte er doch schon im Frühjahr 1893 die letzten Blätter seines Manuskripts in die Druckerei senden! Man ist versucht, auf sein geistiges Schaffen das Wort von den „unbegrenzten Möglichkeiten“ anzuwenden. Das Buch gibt eine Schilderung und Würdigung des Seienden unter gleichzeitiger Darlegung der geschichtlichen Entwicklung. Aus den programmatischen Forderungen, die es aufstellt, ergeben wir, daß der Verfasser im Gegensatz zur Lehre des ökonomischen Individualismus ein planmäßiges und zielbewusstes Eingreifen des Staates zugunsten der Landwirtschaft fordert. Doch soll dieses Eingreifen ein maßvolles sein. Der Verfasser will von den beiden Extremen, dem Grundsätze der „volkswirtschaftlichen Verwaltungslosigkeit“ (L. v. Stein) und der „volkswirtschaftlichen Omnipotenz“ des Staates auf der Grundlage einer eudämonistischen Bevormundung des gesamten wirtschaftlichen Lebens gleich weit entfernt bleiben. Aus jenen berechneten Ausführungen klingt vernehmlich der Gedanke heraus, dem er einige Jahre später in Badenweiler in seiner schon erwähnten Rede Ausdruck verlieh: „Selbst ist der Mann“. Die waltende Tätigkeit des Staates soll da ihre Grenzen finden, wo das Gefühl der wirtschaftlichen Verantwortlichkeit in dem einzelnen geschwächt oder aufgehoben werden könnte.

Wie man sich übrigens zur Richtung des Verfassers stellen mag, man wird das Buch in die erste Reihe nationalökonomischer Lehrbücher stellen müssen. In klarer und durchsichtiger Darstellung wird uns eine Fülle von praktischer Erfahrung, reichstes theoretisches Wissen dargeboten. Bei aller Reichhaltigkeit des Tatsachenmaterials geht der Verfasser prinzipiellen Auseinandersetzungen nicht aus dem Wege. Die Polemik ist eine maßvolle; man läßt sich um so bereitwilliger von dem Verfasser durch den „Zergarten agrarpolitischer Streitfragen“ führen, als man ihn in voller Objektivität seines Lehramtes walten sieht. Dabei verzichtet der Verfasser keineswegs auf nachdrückliche Vertretung seiner eigenen Meinung. — Das Buch erregte großes Aufsehen. Einer der ersten, der Buchenberger seinen Glückwunsch aussprach, war Seine Königliche Hoheit der Großherzog. Es folgten dann eingehende Besprechungen in der politischen und Fachpresse. In überaus anerkennender Weise sprach sich u. A. in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften Schäffle aus, nachdem er schon brieflich versichert hatte, daß ihn das Lesen des Werkes mit steigender Bewunderung erfüllte. Worte uneingeschränkter Lobes widmeten dem Verfasser brieflich Schönberg, Schmoller, Sering u. A. Auch im Ausland — England, Italien — nahm man aus Anlaß des Buches erstmals von der literarischen Tätigkeit Buchenbergers Notiz.

Wir greifen um einige Jahre voraus, indem wir die 1897 unter dem Titel „Grundzüge der deutschen Agrarpolitik unter besonderer Würdigung der kleinen und großen Mittel“ erschienene Schrift Buchenbergers in den Kreis der Besprechung einbeziehen. Das große zweibändige Werk drang, so wertvoll sein Inhalt ist, nicht in weitere Kreise, wie denn auch eine zweite Auflage bis heute nicht erschienen ist. Buchenberger entschloß sich deshalb, dem größeren Werke eine gedrängte, mehr volkstümlich gehaltene, der Literaturangaben entbehrende Erörterung agrarpolitischer Fragen folgen zu lassen, die, um mit seinen eigenen Worten zu sprechen, gegenüber manchen irrelevanten Ausführungen den dreifachen Nachweis führen soll, daß angesichts einer unzweifelhaft gegebenen sehr schwierigen Lage des landwirtschaftlichen Gewerbes die landwirtschaftliche Staatsfürsorge zu keiner Zeit kräftiger und planmäßiger ihres Amtes gewaltet hat, als in der Gegenwart; zum andern, daß die neuerdings so sehr verschmähten oder geringschätzten kleinen Mittel in ihrer Gesamtheit eine große Heilkraft in sich schließen und solche bewiesen haben; zum dritten, daß mindestens ein Teil jener Vorschläge auf wirtschaftspolitischem Gebiete, die man gemeinhin als große Mittel zu bezeichnen pflegt, entweder überhaupt unerfüllbare Anforderungen an die Staatsgewalt stellt oder, wenn erfüllbar, nur unter starker Schädigung der Interessen anderer Berufsstände zu verwirklichen ist. Diesem Programme entsprechend mußte das Buch auch zu solchen Tagesfragen Stellung nehmen, die im Handbuche entweder nur flüchtig oder gar nicht erörtert wurden. Ablehnend verhält sich u. a. der Verfasser zum Antrage Kanitz, wie zu jeder Verstaatlichung des Getreidehandels, ablehnend zu den auf grundsätzliche Aenderung unserer Währungsrichtungen gerichteten Bestrebungen, während er in Betreff der Getreideterminhandelsfrage zu einem die bekannten Reichs-

tagsbeschlüsse im wesentlichen billigen Ergebnisse gelangt. Auch in dieser Schrift richtet er einen beredeten Appell zur Selbsthilfe an die deutschen Landwirte. Er erinnert sie daran, daß jede noch so wirksame Interventionspolitik versagen müsse, wenn nicht der äußere Rahmen des Agrarrechts und der Agrarpflege durch energische Kraftentfaltung der beteiligten Kreise im Wege der Einzel- oder Genossenschaftselbsthilfe den nötigen Inhalt empfangen. Er verweist aber auch darauf, daß neben den landwirtschaftlichen Interessen die Interessen der Großindustrie und der in dieser verwendeten Arbeitermassen Anspruch auf staatlichen Schutz und Fürsorge haben, und daß ohne die Erhaltung einer blühenden Großindustrie und eines fräftig entwickelten Großhandels neben dem Untergründe einer breit entwickelten Landwirtschaft die Behauptung nationaler Macht und Größe des Deutschen Reiches dauernd nicht denkbar sei. Das Buch will aufklären, sammeln, versöhnen; demgemäß ist es auch von jenen, denen es nicht um Verfolgung extremer Ziele, sondern um Einigung auf einer mittleren Linie zu tun ist, freudig begrüßt worden. Zahlreiche Briefe und Preßstimmen aus dem In- und Auslande, in welchen fast durchweg dem Werke höchste Anerkennung gezollt war, bezeugen dies. Bemerkenswert ist eine Besprechung in der französischen Zeitung „Les Débats“, in welcher die Schrift un excellent livre und Buchenberger ein Mann genannt wird, qui connaît fort bien les questions, dont il traite. An dem Lobe Buchenbergers läßt der Rezensent auch dessen Heimatland teilnehmen, indem er von diesem sagt: ce petit état est admirablement bien administré. Nach kurzer Zeit war die erste Auflage des Buchs vergriffen, und es mußte zur Herausgabe einer neuen geschritten werden, die unter dem kürzeren Titel „Grundzüge der deutschen Agrarpolitik“ und mit einigen nicht erheblichen Änderungen 1899 erschien.

Der zweite Band des Handbuchs war noch nicht in die Öffentlichkeit gedrungen, als eine Welle das Lebensschifflein Buchenbergers erfaßte und es an ein Gestade trug, an dem zu landen wohl außerhalb des Bereichs seiner Berechnung lag. Anfangs März 1893 schied Finanzminister Dr. Ellstätter aus dem während 25 Jahren von ihm bekleideten Amte; mit der Nachricht seiner Zuruhesetzung wurde zugleich die der Ernennung Buchenbergers zum Präsidenten des Finanzministeriums verkündet. Das war eine Ueberraschung, insofern damit auf den höchsten Posten der Finanzverwaltung ein Mann berufen war, der diesem Dienstzweig seit 21 Jahren nicht mehr angehörte. Im übrigen beglückte diejenigen, die Buchenbergers erfolgreiches Wirken zu beobachten Gelegenheit hatten, längst keinen Zweifel darüber, daß seine Laufbahn normaler Weise mit einer Berufung in den Rat der Krone ihren Abschluß finden werde.

Durch zahlreiche der noch erhaltenen Glückwünsche zieht der Ausdruck lebhaften Bedauerns darüber, daß Buchenberger mit seinem Eintritte in den Dienst der Finanzverwaltung seinem bisherigen Arbeitsgebiete, der Landwirtschaftspflege, entzogen werde. In Wahrheit waren ihm hier außerordentliche Erfolge beschieden gewesen. Die Kunde dieser Erfolge war über die Landesgrenzen hinaus gedrungen und manches war für andere Staaten Vorbildlich geworden, was die landwirtschaftliche Verwaltung Badens geschaffen hatte. Die Sachlage wird illustriert durch eine Erzählung, mit der der von Buchenberger wiederholt zitierte agrarpolitische Schriftsteller Dr. Gustav Kubland in der Zeitschrift des Bayerischen landwirtschaftlichen Vereins im Jahre 1887 eine Besprechung der Buchenbergerschen Schrift „Zur landwirtschaftlichen Frage der Gegenwart“ einleitet. In einem deutschen Bundesstaate sei eine häuerliche Deputation beim Ministerium vorstellig geworden, um den Erlaß eines bestimmten Gesetzes nach badiischem Muster zu erbitten. Als der Minister fragte, wie es denn eigentlich in Baden sei, hätten die Bittsteller erwidert, das wüßten sie nicht, sie wollten es einfach so haben, wie es in Baden sei!

Es war Buchenberger als Chef der Finanzverwaltung beschieden, Ebbe, Flut und Ebbe im Staatshaushalte zu erleben. Als er die Leitung der Finanzen übernahm, war eben infolge außerordentlichen Anwachsens des umlaufenden Betriebsfonds eine Ermäßigung der Einkommenssteuer und der Ertragssteuern beschlossen worden, die einen Einnahmeausfall von rund 5 Millionen Mark für die Budgetperiode 1892/93 zur Folge hatte. Eine retrograde Bewegung im Staatshaushalte hatte aber schon im Jahre 1892 eingesetzt. Der Staatsvoranschlag für 1892/93 schloß im ordentlichen und außerordentlichen Etat mit einem Fehlbetrage von rund 16 Millionen Mark ab, zu dessen Deckung eventuell Mittel des Betriebsfonds herangezogen werden sollten. Eine völlige Eingebung des letzteren bis auf den für die ordnungsmäßige Fortführung des Staatshaushalts notwendigen eisernen Bestand sah dann der Staatsvoranschlag für 1896/97 vor. Eine Wendung zum Besseren ließ indes nicht lange auf sich warten. Sie trat schon im Jahre 1895 ein, dessen Rechnung um rund 4 Millionen Mark günstiger abschloß, als der Voranschlag erwarten ließ. Auch die Rechnungsabschlüsse der beiden folgenden Budgetperioden (1896/97 und 1898/99) hatten günstige Ergebnisse. Sie waren das getreue Spiegelbild der damaligen wirtschaftlichen Lage. Infolge des Aufschwungs, dessen sich Baden, wie das gesamte Deutschland in jener Zeit auf dem Gebiete der industriellen und Handelsstätigkeit zu erfreuen hatte, war der Wohlstand und damit die Steuerkraft in weiten Kreisen der Bevölkerung gestiegen; auch hatten sich die Einnahmen aus dem Domänenbesitz (Waldungen) als ergiebiger erwiesen, als bei Aufstellung der Voranschläge angenommen worden war. Das freundliche Bild trübte sich leider schon bald wieder. Von der zweiten Hälfte des

Jahres 1900 an trat eine rückläufige Bewegung auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens ein, die „bei den Abhängigkeitsbeziehungen, wie sie zwischen dem Haushalte eines Staates, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und den Erwerbsverhältnissen notwendigerweise bestehen“, auch die Staatshaushaltsergebnisse nachteilig beeinflussen mußte. Die Depression war noch eine stärkere, als in den Jahren 1892—95, insofern nun tatsächlich die aus früheren Jahren übernommenen Uebererschüsse zur Einziehung gelangten. Um sich die Mittel zur Deckung der im Budget vorgesehenen Ausgaben zu sichern, mußte für die Budgetperiode 1902/03 um die Ermächtigung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld durch Ausgabe von Schatzanweisungen bis zu einer Höhe von 5 Millionen Mark nachgesucht werden, während das Exposé für die Budgetperiode 1904/05 eine Vorlage behufs vorübergehender Erhöhung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer in Aussicht stellt.

Wir entnehmen diese Angaben den Finanzexpofés, mit welchen Buchenberger die Vorlage der Budgets für die Jahre 1904—1905 begleitete. Sie tragen ganz den Stempel Buchenbergerscher Arbeit. Klar und übersichtlich in der Form, reich an Inhalt geben sie wertvolles Material zur Beurteilung des badiischen Staatshaushalts und der badiischen Finanzpolitik. Von besonderem Interesse ist das Exposé für 1898/99, in welchem Buchenberger, darauf hinweisend, daß das zweite Jahr der neuen Budgetperiode an die Schwelle des neuen Jahrhunderts hinreife, einen Rückblick auf die Gestaltung des Staatshaushalts seit 1820 gab. Das Exposé für 1900/01 widmete der Amortisationskasse eine längere Ausführung, jenem Geldinstitute, das nicht nur den Haushaltsbedürfnissen des Staates dienen soll, sondern auch als Wohlfahrtsanstalt für das Land zu wirken berufen ist. Der im Jahre 1897 im richtigen Augenblicke durchgeführten Konversion der 4prozentigen Eisenbahnschuldbriefe in 3¹/₂prozentige, durch die ein Zinsgewinn von etwas über 1 Million erzielt wurde, wird im Exposé für 1898/99 gedacht. Endlich möchten wir an den Bemerkungen über die finanziellen Beziehungen Badens zum Reich (Exposés für 1894/95, 1896/97, 1904/05) nicht vorübergehen. Wir erhalten hier, wie in dem 1902 von Buchenberger veröffentlichten Werke „Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden in den Jahren 1850—1900“ eine eingehende Darlegung der Mißstände, die aus dem System der Matrularbeiträge und der durch dieses System herbeigeführten innigen Verstrickung von Reichs- und Landesfinanzen resultieren. — Im September 1895 fanden aus Anlaß der Eröffnung der Kaiserstuhlbahn größere Festlichkeiten statt, welchen auch Buchenberger anwohnte. In seine beim Festessen in Endingen gehaltene Rede flocht er eine später noch vielfach angezogene Bemerkung ein: er habe auch als Finanzminister nicht aufgehört, Volkswirt zu sein, überhaupt müsse heute auch der Finanzminister mit einem Tropfen sozialpolitischen Sals gesalbt sein. Damit hat er einen Grundzug seiner Finanzpolitik verkündet, dem er auch bei anderen Anlässen, so in seinem schon erwähnten Werke „Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden“ Ausdruck gegeben hat. Er vertrat keine ängstliche Besparungs- und Sparpolitik, auch in weniger günstigen Zeiten hatte er den Mut, für große Arbeiten Mittel vorzuschlagen — vgl. das Finanzexposé für 1896/97 Seite VII — wie überhaupt die außerordentlichen Ausgaben unter seiner Finanzleitung zu früher nicht gekannter Höhe anwachsen. Eine Linie aber war für ihn unübersteigbar. Er lehnte mit Entschiedenheit eine Finanzpolitik ab, vermöge welcher die künftige Generation zugunsten der gegenwärtigen mit Ausgaben für unproduktive Zwecke belastet wird. Bei seinem Scheiden waren denn auch wie bei seinem Dienstantritt Eisenbahnschulden die einzigen, die den badiischen Staat belasteten.

Besonderen Dank schulden Buchenberger die staatlichen Beamten, zu deren Besserstellung er dreimal — 1894, 1900 und 1902 — Mittel zur Verfügung stellte, nachdem erst auf 1. Januar 1890 durch das auf diesen Zeitpunkt in Kraft getretene Beamtengesetz eine nicht unerhebliche Steigerung des persönlichen Aufwands der Staatsverwaltung eingetreten war. Was in den bezeichneten Jahren zur Aufbesserung des Einkommens der Beamten einschließlich der Bezüge der Hinterbliebenen geschah, verurteilt der Staatskasse im Beharrungszustande einen Mehraufwand von 6 117 599 M. jährlich. Rechnet man hierzu den Betrag, der unter Buchenbergers Finanzleitung zugunsten der Volksschullehrer und ihrer Hinterbliebenen bewilligt wurde — im Beharrungszustande 1 096 500 M. jährlich — so ergibt sich im Beharrungszustande eine Steigerung des persönlichen Aufwands der badiischen Staatskasse um 7 214 099 M. für das Jahr! Nicht inbegriffen sind in dieser Summe die ansehnlichen Mehraufwendungen für die nicht etatmäßigen Beamten und Lehrer.

Daß Buchenberger auch in seiner neuen Stellung der Landwirtschaft das alte warme Interesse entgegenbrachte, ergeben schon die Zahlen des landwirtschaftlichen Budgets; daselbe sieht für 1904/05 im ordentlichen und außerordentlichen Etat eine Ausgabe von 1 790 780 M. vor, während die betreffende Aufwandziffer 12 Jahre vorher 1 269 144 M. betragen hatte! Einen sehr wertvollen Dienst erwies er der badiischen Landwirtschaft, indem er dem Verbands der badiischen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, bzw. seiner Geldausgleichs- und Geldkreditstelle Kredit zu Lasten der Amortisationskasse anfänglich — 1898 — bis zu 1 Million, seit 1899 bis 1¹/₂ Millionen Mark zur Verfügung stellte. Der Zinsfuß hat zu keiner Zeit 2¹/₂ Proz. überstiegen. In ähnlicher Weise unterstützte er den Verband der badiischen landwirtschaft-

lichen Konsumvereine, bzw. seit 1900 die Zentralkasse der landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften. Hier stieg der zu Lasten der Amortisationskasse gewährte Kredit von 30 000 M. (1898) auf 600 000 M. (1902), während der anfänglich 3 Proz. betragende Zinsfuß mit Wirkung vom 1. Juli 1901 ab auf 2¹/₂ Proz. ermäßigt wurde.

Mit der Uebernahme des Finanzministeriums wurde Buchenberger auch Chef des Domänenwesens, des Verwaltungszweigs, der 23 Jahre zuvor dem jungen Präfekten Gelegenheit gegeben hatte, seine Kraft erstmals an der Lösung eines volkswirtschaftlichen Problems zu versuchen. In seiner damaligen Tätigkeit bei einer mit Domänenbesitz betrauten Bezirksfinanzstelle konnte er Beobachtungen darüber anstellen, wie der im Wege der Verpachtung genützte domänenararische Parzellenbesitz auf den Wohlstand der Bevölkerung wirke. Obgleich die Denkschrift, in welcher er das Ergebnis seiner Beobachtungen niedergelegt hatte, verloren gegangen ist, wissen wir aus späteren Kundgebungen, daß er unter bestimmten Voraussetzungen die Ueberleitung des domänenararischen Parzellenbesitzes in den Rückenbesitz als eine den Wohlstand fördernde Maßnahme erachtete. Nachdem schon bei Beratung der Ergebnisse der landwirtschaftlichen Erhebung die gleiche Frage erörtert worden war, kam der Stein aufs neue in Rollen aus Anlaß eines von Freiherrn von Hornstein im Jahre 1892 in der Ersten Kammer gestellten Antrags, über welchen Freiherr Ferd. von Bodman namens der Kommission der Ersten Kammer einen ausgezeichneten Bericht erstattet hatte. Verhandlungen wegen einer Neuregelung knüpften an die Verbessehung des Kommissionsantrags in der Ersten Kammer an. Sie fanden im Jahre 1894 unter Buchenbergers tätiger Mitwirkung ihren Abschluß durch Erlassung der seitens der Domänenverwaltung formulierten „Normativbestimmungen über Veräußerung und Verpachtung des domänenararischen landwirtschaftlich genützten Grundbesitzes“, durch welche die Abstoßung domänenararischer Parzellen in die Wege geleitet, und namentlich auch den Pächtern die Erwerbung des Eigentums an ihren Pachtlosen wesentlich erleichtert wurde. Besondere Hervorhebung verdienen die bezüglich der Verpachtung domänenararischer Grundstücke in die Verordnung aufgenommenen, durch die Wirtschaftsordnung von 1900 weiter ausgebauten Bestimmungen, die namentlich auch die viel umstrittenen drei F — fair rent, fixity of tenure, free sale of tenants improvements — für die domänenararischen Pächter ihrer Verwirklichung wenigstens nahe brachten. Wenn die Ueberleitung der zur Abstoßung bestimmten Parzellen in den freien Verkehr sich nicht so rasch vollzog, als man erwartet hatte, so mag dies wesentlich darin seinen Grund haben, daß eben durch die neuen Bestimmungen die Stellung des Pächters in einer Weise unterbaut worden ist, daß sie der des Eigentümers ähnelt.

In seinem Buche „Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden“ widmet Buchenberger der Abstoßungs- wie der Erwerbspolitik des Domänenarars eine eingehende Darlegung, in welcher er auch mit treffenden Argumenten den Vorwurf bekämpft, das Domänenarar betreibe eine Politik der Entvölkerung. Abstoßungen und Erwerbungen hängen in seinem Sinn eng zusammen. Das Domänenarar soll nicht nur erwerben, um zu besitzen, es soll unter bestimmten Voraussetzungen die für den freien Verkehr geeigneten Bestandteile seiner Erwerbungen wieder abstoßen, also als Regulator der Besitzverteilung wirken. In dieser Beziehung begegnen sich seine Anschauungen mit jenen, die Freiherr von Bodman in dem schon erwähnten Kommissionsberichte vertreten hat.

Nicht unerwähnt glauben wir hier lassen zu sollen, daß die Regierung unter Buchenbergers Finanzleitung, um „bedeutungsvolle Schöpfungen vergangener künftiger Geschlechter“, in ihrer Schönheit unversehrt der Nachwelt zu überliefern, erhebliche Mittel zur Restaurierung der Schlösser in Mannheim, Heidelberg, Bruchsal und Kastell aufwendete. Die Vollendung der Restaurierungsarbeiten sollte er bei keinem dieser Bauwerke erleben.

Am meisten haben Buchenberger in der Zeit seiner Tätigkeit bei der Finanzverwaltung wohl steuerliche Fragen beschäftigt. Schon dem ersten Landtage, dem gegenüber er die Finanzverwaltung zu vertreten hatte, mußte er im Interesse der Herstellung des budgetären Gleichgewichts eine Erhöhung der Einkommensteuer auf den alten Betrag vorschlagen. Auf steuerlichem Gebiete entfaltete dann auch die Gesetzgebung in jener Zeit eine sehr rege Tätigkeit. Wir heben von den unter Buchenbergers Verantwortlichkeit erlassenen Gesetzen hervor: die Novelle zum Einkommensteuer- und Kapitalrentensteuergesetz vom 26. Juni 1894, durch welche u. a. die Strafandrohungen bei Einkommen- und Kapitalrentensteuerhinterziehungen verschärft und eine progressive Steuerkala für die Einkommen über 25 000 M. auf die degressive Skala der 1884er Gesetzgebung gepöpft wurde, das Biersteuergesetz vom 30. Juni 1896, das die alte Kesselsteuer beseitigte und durch die Besteuerung des Maßverbrauchs ersetzte, Gesetze über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (vom 6. Mai 1899) und über die Erbschafts- und Edenkungssteuer (vom 14. Juni 1899), ferner die Novelle zum Einkommen-, Gewer-, Wandergewer- und Kapitalrentensteuergesetz vom 9. August 1900, welche u. a. bei der Einkommensteuer die Steuerfreigrenze von seitherigen 500 auf 900 M. erhöhte. Von überragender Bedeutung ist eine Reformarbeit, die die badiische Regierung im Jahre

(Fortsetzung in der II. Beilage.)